

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sonderausschuß "Verfassungsreform"**

13. Sitzung  
am Montag, dem 22. September 1997, 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

## **Anwesende Abgeordnete**

Klaus-Peter Puls (SPD)

Vorsitzender

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anke Spoorendonk (SSW)

## **Fehlender Abgeordneter**

**Wolfgang Kubicki (F.D.P.)**

## **Weitere Anwesende**

<b>Tagesordnung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma</b>	<b>4</b>
<b>b) Errichtung eines Landesverfassungsgerichts</b>	<b>6</b>
<b>2. Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung</b>	<b>8</b>

Drucksachen 14/519 und 14/560

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma**

Umdrucke 14/885, 14/892, 14/897, 14/899, 14/911, 14/912, 14/921, 14/1135

Herr Rose trägt die Stellungnahme des **Zentralrates Deutscher Sinti und Roma** vor (Umdrucke 14/911 und 14/1135) und begründet die Ergänzung von Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV um die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma insbesondere mit dem Genozid der Nationalsozialisten, dem ratifizierten Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen und den entsprechenden Einlassungen der Bundesregierung sowie der Ministerpräsidenten Simonis, Dr. Stoiber und Teufel. Der Vorschlag von Professor Dr. Wolfrum (Umdruck 14/892), auf die Nennung einzelner Minderheiten in der Verfassung zu verzichten, sei unverständlich und unseriös, weil sich Professor Dr. Wolfrum in der Vergangenheit genau gegenteilig geäußert habe. Abschließend macht Herr Rose deutlich, daß es den Sinti und Roma außerordentlich wichtig sei, daß die Ergänzung der Landesverfassung möglichst von allen demokratischen Parteien getragen werde. Es sei nicht zu akzeptieren, Schutz und Förderung der Dänen, Friesen sowie des Niederdeutschen in der Verfassung zu verankern und Sinti und Roma, die seit Jahrhunderten in Schleswig-Holstein lebten und Bürger der Bundesrepublik Deutschland seien, auszugrenzen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß das Kriterium des "**Landestypischen**" für die Aufnahme in die **Landes**verfassung in der bisherigen Diskussion eine Rolle gespielt habe. Er stellt fest, daß unter Benutzung dieses Kriteriums die Aufnahme der Minderheit der Sinti und Roma in die Landesverfassung kritisch gesehen worden sei, weil Sinti und Roma nicht ausschließlich in Schleswig-Holstein ansässig seien. Der Vorsitzende bittet den Zentralrat um eine Meinungsäußerung zu dieser Argumentation. Außerdem fragt er, ob der Zentralrat damit leben könnte, bei der Formulierung "nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma" auf das Adjektiv "nationale" im Verfassungstext zu verzichten: Der in der Verfassung verwendete Begriff der "nationalen dänischen Minderheit" beziehe sich auf die **Herkunft** aus einer Nation (der dänischen) und nicht auf die **Zugehörigkeit** in einer Nation (der deutschen).

Herr Rose macht noch einmal darauf aufmerksam, daß die Minderheit der Sinti und Roma seit 600 Jahren in Schleswig-Holstein lebe, Bindungen zum Lande entwickelt habe und sich dem Land Schleswig-Holstein verbunden fühle - wie die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe.

Abg. Schlie teilt mit, die CDU-Fraktion stehe mit dem Landesverband deutscher Sinti und Roma in Gesprächen, es gebe noch Klärungsbedarf. Er stellt klar, daß der Aspekt des "Landestypischen" auch bei der CDU-Fraktion im Sinne des Vorsitzenden und keineswegs als Diskriminierung (Kolorit u. ä.) verstanden werden solle. Die CDU werde ihre Entscheidung insbesondere vor dem historischen Hintergrund mit Respekt treffen. Es gehe jedoch auch um die Frage, ob die explizite Nennung von Sinti und Roma in der schleswig-holsteinischen

**Landes**verfassung landesspezifisch legitimiert sei, zumal Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 LV bereits einen allgemeinen Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen festschreibe.

Abg. Spoorendonk sieht in der von ihr befürworteten Aufnahme der Sinti und Roma in die Landesverfassung die konsequente Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen.

Auch Abg. Böttcher spricht sich vor allem aus historischen Gründen dafür aus, Sinti und Roma neben Dänen und Friesen explizit in der Landesverfassung zu nennen.

Herr Rose hält es für nicht ausreichend, im Verfassungstext Minderheiten allgemein zu schützen, sondern besteht darauf, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die Opfer eines systematischen Völkermordes gewesen seien, explizit zu nennen.

Herr Greussing führt aus, Sinti und Roma erfüllten sämtliche Kriterien der Legaldefinition einer nationalen Minderheit, festgelegt im Zusatzprotokoll zum Rahmenübereinkommen des Europarates. Bei der ausdrücklichen Einbeziehung von Sinti und Roma in den Schutz nationaler Minderheiten handele es sich um eine Initiative der Bundesregierung. Der Status als autochthone nationale Minderheit sei bei der Eröffnung des Dokumentationszentrums in Heidelberg von den Bundesratspräsidenten Dr. Stoiber am 15. Dezember 1995 und Teufel am 16. März 1997 ausdrücklich bekräftigt worden. In einer entsprechenden - mit Ausnahme der PDS-Fraktion - einstimmig angenommenen Entschließung des Bundestages vom 1. Juli 1993 heiße es: Die Parlamentarische Versammlung des Europarates habe sich hinsichtlich des Schutzes nationaler Minderheiten im Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll bewußt auf die historisch gewachsenen Minderheiten beschränkt und zum Ausdruck gebracht, daß die Situation verschiedener Zuwanderer einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben sollte.

Was die im Umdruck 14/892 vorgebrachten Bedenken von Professor Dr. Wolfrum angehe, so sei darauf hinzuweisen, daß sich die Juden als Religionsgemeinschaft und nicht als Minderheit verstünden. In einem Gutachten zum schleswig-holsteinischen Minderheitenforum am 3. Mai 1991 habe Professor Dr. Wolfrum noch die Hervorhebung der dänischen Minderheit und friesischen Volksgruppe ausdrücklich betont. Wie diese beiden sollten aus Gründen der Gleichbehandlung auch Sinti und Roma als nationale Minderheit explizit in der Verfassung verankert, damit als gleichberechtigte Teile der Gesellschaft und als Teile des Bundeslandes Schleswig-Holstein anerkannt und die Beschlüsse von Europarat, Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat und Landesregierung umgesetzt werden.

**b) Errichtung eines Landesverfassungsgerichts** Umdrucke 14/882, 14/898, 14/913, 14/914, 14/916, 14/920, 14/955, 14/956, 14/1035

**Innenminister** Dr. Wienholtz trägt den Inhalt seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 14/913, in groben Zügen vor. Auf eine Frage von Abg. Böttcher räumt er ein, die Summe der jährlich zu veranschlagenden Kosten eines eigenen Verfassungsgerichts, die sich am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von jährlich 112.500 DM orientieren dürften, werde überschritten werden, wenn das Verfassungsgericht statt mit Richtern mit freiberuflichen Juristen besetzt sei, denen man eine Verdienstausfallentschädigung zahlen müsse.

Herr Mackenroth weist auf die schriftliche Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen **Richterverbandes** hin, Umdruck 14/914, und äußert sich hinsichtlich der Errichtung eines landeseigenen Verfassungsgerichts skeptisch. Solange der Bundesverfassungsgeber Artikel 99 GG nicht ändere, könne Schleswig-Holstein auf das bewährte Instrument der Organleihe zurückgreifen und brauche nicht in "quasi vorauseilendem Gehorsam" ein eigenes Landesverfassungsgericht zu etablieren. Demgegenüber sprächen das Argument der Sachnähe (insbesondere bei kommunalen Verfassungsbeschwerden) und vor allem der Zeitfaktor für die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts. Man befürchte allerdings, daß infolge der Errichtung eines Landesverfassungsgerichts, der eingeführten plebiszitären Elemente und möglicher weiterer Staatsziele die Zahl der Verfahren zunähmen und die vom Innenminister vorgelegten Kostenschätzungen zu niedrig angesetzt seien.

Herr Dr. Hinz äußert sich hinsichtlich der Errichtung eines Landesverfassungsgerichts zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund eines fehlenden Bedarfs, der zusätzlichen Kosten und der angespannten Haushaltslage tendenziell ablehnend.

Abg. Spoorendonk hingegen begrüßt die Errichtung eines landeseigenen Verfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt der Eigenstaatlichkeit und sieht darin eine Modernisierung des Föderalismus.

Herr Mackenroth begründet seine Zurückhaltung noch einmal damit, daß die Kosten für ein Landesverfassungsgericht, die eher zu niedrig veranschlagt seien, nicht zu Lasten des allgemeinen Justizhaushalts durchschlagen dürften.

Abg. Böttcher ist daran interessiert, daß Verfassungsstreitigkeiten möglichst zügig entschieden würden, und erinnert daran, daß das Instrument der Organleihe "mißbraucht" werden könne - so geschehen bei den kommunalen Spitzenverbänden -, um Musterprozesse anzustrengen.

M Dr. Wienholtz weist darauf hin, daß beim Bundesverfassungsgericht seit 1952 zwar nur insgesamt 16 schleswig-holsteinische Landesverfassungsstreitigkeiten anhängig gewesen seien, geht aber davon aus, daß die Zahl der kommunalen Verfassungsbeschwerden zunehmen werde.

Die Kosten eines Landesverfassungsgerichts dürften auch nach seiner Auffassung nicht einseitig zu Lasten des Justizhaushalts ausgewiesen werden. Bei der Entscheidung über die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts handele es sich um eine verfassungspolitische Frage, um die Abwägung zwischen Kostengesichtspunkten auf der einen und Gewinn an Eigenstaatlichkeit und Sachnähe auf der anderen Seite. Abschließend bestätigt er, daß der Städtetag und Landkreistag im Wege der kommunalen Verfassungsbeschwerde den schleswig-holsteinischen Direktzugang zum Bundesverfassungsgericht genutzt hätten, um eine Entscheidung desselben zur Finanzierung der Kommunen zu erwirken.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung**

Drucksachen 14/519 und 14/560

Umdrucke 14/703, 14/789, 14/838, 14/845, 14/870, 14/871, 14/878, 14/879, 14/884, 14/885, 14/891, 14/893, 14/894, 14/895, 14/904, 14/905, 14/906, 14/912, 14/915, 14/918, 14/918, 14/919, 14/922, 14/923, 14/924, 14/925, 14/926, 14/927, 14/928, 14/929, 14/930, 14/931, 14/932, 14/933, 14/945, 14/968, 14/982, 14/1045, 14/1056, 14/1081, 14/1112, 14/1116, 14/1127, 14/1128, 14/1130

Der Ausschuß vertagt die Beschlußfassung über die Aufnahme von Staatszielen auf die übernächste Sitzung, 27. Oktober 1997, und diskutiert auf Vorschlag des Vorsitzenden kurz über eine mögliche Neufassung von Artikel 9 LV - Förderung der Kultur -, die wie folgt lauten könnte:

"(1) Das Land fördert und schützt Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.

(3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports und der Erwachsenenbildung, insbesondere des Büchereiwesens und der Volkshochschulen, ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Außerdem beschließt der Ausschuß, zum Thema "Teilhabe an der Informationsgesellschaft", Umdruck 14/968, die in den Umdrucken 14/1116, 14/1128 und 14/1130 von den Fraktionen benannten Institutionen und Personen schriftlich anzuhören.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 12:15 Uhr.

gez. Puls  
Vorsitzender

gez. Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer